

**Landesverordnung
zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum
Thema Windenergie an Land
Vom XX.XX.20XX**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 10 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

**Artikel 1
Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO)**

§ 1

Kapitel 4.5.1 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein, wird durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung fortgeschrieben. Die Anlagen Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land einschließlich Begründung (Anlage 1), Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land (Anlage 2) und Umweltbericht (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Anlagen werden unter der Adresse <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten.

§ 2

- (1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in die LEPWindVO, die Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Rechtsbehelfsbelehrung ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> eingesehen werden.
- (2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG, § 7 Absatz 2 LaplaG wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Die Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1409), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Das Kapitel 4.5.1 der Anlage 1 dieser Verordnung wird durch die Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land vom [...bitte Datum der Ausfertigung und Fundstelle ergänzen...] fortgeschrieben.

2. Anlage 1 Kapitel 4.5.1 erhält die folgende Fassung:

„4.5.1 Windenergie an Land

Das Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land ist Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021.

Es gilt die Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO) vom [... bitte Datum der Ausfertigung und Fundstelle ergänzen...]. Die Anlagen der LEPWindVO sind unter <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröffentlicht.“.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX. XX.20XX

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport